Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)

(vom 26. Oktober 1982)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 10. Für die Immatrikulation an der Universität Zürich hat sich der Bewerber persönlich auf der Universitätskanzlei anzumelden.

Das Rektorat gibt die Anmeldefristen im Vorlesungsverzeichnis und durch entsprechende Publikation bekannt. Eine spätere Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn für die Verspätung wichtige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen usw. nachgewiesen werden.

§ 10a. Das Rektorat kann eine Voranmeldung für gewisse Fachgebiete, deren Kapazität beschränkt ist, obligatorisch erklären. Eine verspätete Voranmeldung oder eine Immatrikulation ohne Voranmeldung kann bei wichtigen Gründen (§ 10 Abs. 2) erfolgen sowie für den Fall, dass die Kapazität nicht ausgeschöpft ist. Das Rektorat informiert über Voranmeldeaktionen im Vorlesungsverzeichnis und durch entsprechende Publikation.

Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Zürich Wohnsitz haben, können an der Universität Zürich als Studienanfänger eines Faches, für das die Voranmeldepflicht besteht, nicht immatrikuliert werden, wenn sie vom zuständigen gesamtschweizerischen Organ an eine andere Universität umgeleitet werden. Das Rektorat kann sie später für eine Fortsetzung des Studiums in Zürich immatrikulieren, wenn ein entsprechender Antrag des gesamtschweizerischen Organs vorliegt.

Studierende, die bereits immatrikuliert sind und auf ein Fachgebiet wechseln wollen, für das die Voranmeldung angeordnet wurde, haben sich der Voranmeldung zu unterziehen.

§ 10b. Bewerber, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet oder die ausländische Vorbildungs- und Studienausweise vorweisen, haben in jedem Falle, vorgängig der persönlichen Bewerbung, dem Rektorat eine schriftliche Anmeldung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar bis zum 31. Juli für das Wintersemester und bis zum 31. Januar für das Sommersemester. Der Anmeldung sind sämtliche Vorbildungs- und Studienausweise in beglaubigter Kopie beizulegen.

§ 11a. Bewerber, die an einer Hochschule eine Prüfung wiederholt nicht bestanden haben und deswegen endgültig abgewiesen worden sind, bleiben von der Immatrikulation in der gleichen Studienrichtung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Rektor kann nach Anhören der betreffenden Fakultät Ausnahmen bewilligen.

§ 11b. Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei oder mehreren Hochschulen ist unstatthaft. Beurlaubte dürfen sich nicht an einer anderen Hochschule immatrikulieren lassen. Für ausländische Gaststudierende kann das Rektorat Ausnahmen bewilligen.

§ 12. Das Rektorat entscheidet über:

a) Zulassung der Studienbewerber zur Immatrikulation,
b) die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden,
c) die Verlängerung der Immatrikulationsberechtigung,
d) die Wiederaufnahme von Studierenden,
e) die Anrechnung von Semestern auf die Studiendauer,
f) die Befugnis zum Wechseln von Studienfach und Fakultät bzw. Abteilung.

Rekurse über Entscheide gemäss Abs. 1 lit. a–f sind dem Rektorat innert 20 Tagen nach Mitteilung zuhanden der Hochschulkommission als erster Rekursinstanz einzureichen. Alle Rekurse werden vom Rektorat zunächst als Wiedererwägungsgesuche unter Beizug der Immatrikulationskommission behandelt.

Für Rekursverfahren wegen Nichtzulassung zur Immatrikulation und Ausschluss aus disziplinarischen Gründen sind die Disziplinorgane zuständig (§§ 15a und 52).

§ 12d. wird aufgehoben.

§ 13. Zur Immatrikulation haben die Bewerber nach Erfüllung allfälliger Voranmeldebedingungen auf der Universitätskanzlei folgende Unterlagen einzureichen:

a) das ausgefüllte Anmeldeformular;
b) Studienausweise (Maturitätszeugnis, Ausweis über Ergänzungsprüfungen usw.);
c) das Abgangszeugnis (Exmatrikel; Ausnahme § 11b) einer anderen Hochschule, falls der Bewerber bereits an einer solchen studiert hat;
d) ein Passfoto
e) einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr und ein genügendes Leumundszeugnis; auf diese Belege wird verzichtet,

wenn ein unmittelbar vor der Immatrikulation erworbener Studienausweis eingereicht wird, der nur an genügend beleumdete, über 18 Jahre alte Personen erteilt wird;

f) das ausgefüllte Anmeldeformular für die Krankenkasse beider Hochschulen.

Das Rektorat kann vom Bewerber weitere zur Gesuchsbehandlung erforderliche Auskünfte verlangen.

Die Studienausweise sind im Original einzureichen; amtlich beglaubigte Abschriften von Studienausweisen werden nur entgegengenommen, wenn die Originale infolge besonderer Gründe nicht beigebracht werden können. Zu Studienausweisen, die nicht in deutscher, französischer, englischer, italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

Bei der Anmeldung wird das geltende Reglement für die Studierenden und Auditoren ausgehändigt.

§ 14. Mit der Anmeldung zur Immatrikulation ist eine Gebühr von Fr. 25 zu entrichten.

§ 15. Fremdsprachige Bewerber für die Immatrikulation müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen. Das Rektorat kann eine kurze Prüfung in Deutsch anordnen.

Über das Resultat der Prüfung werden folgende Zensuren erteilt: bestanden, bedingt bestanden, nicht bestanden. Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, werden zur Immatrikulation zugelassen; Bewerbern, die sie bedingt bestanden haben, wird die befristete Immatrikulation für zwei Semester bewilligt. Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird die Immatrikulation verweigert. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Studierende, denen, gestützt auf das Resultat der ersten Prüfung, die befristete Immatrikulation bewilligt worden war, haben sich bis spätestens am Ende des zweiten Semesters für die Wiederholung der Prüfung zu stellen. Nach bestandener Prüfung wird ihnen die volle Immatrikulation im Sinne von § 20 lit. a zugebilligt; bestehen sie die Prüfung nicht, werden sie aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 10; sie ist auf der Universitätskanzlei zu entrichten.

§ 15a. Bewerber, die an einer anderen Hochschule aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen worden sind oder die sonst in schwerer

Weise gegen die Ordnung von Lehranstalten verstossen haben, können nicht immatrikuliert werden, wenn Art und Schwere des Vergehens nach der Disziplinarordnung der Universität Zürich die Strafe des Ausschlusses rechtfertigen würden.

Gegen die Ablehnung eines Immatrikulationsgesuches aus disziplinarischen Gründen durch das Rektorat kann innert 20 Tagen Rekurs an den Disziplinarausschuss eingereicht werden. Entscheide des Disziplinarausschusses können innert 20 Tagen an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

§ 16. Wird die Immatrikulation bewilligt, werden dem Bewerber das Testatheft, die Legitimationskarte, der Einschreibebogen und die von der Universitätskanzlei nicht mehr benötigten Gesuchsbelege zugestellt. Dadurch ist die Immatrikulation vollzogen.

Durch die Immatrikulation verpflichtet sich der Student, sich an die geltenden Bestimmungen und Vorschriften zu halten.

Eine Verweigerung der Immatrikulation wird dem Bewerber in einer begründeten Verfügung durch das Rektorat mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet, unter Beilage der von ihm eingereichten Dokumente.

§ 18. wird aufgehoben.

§ 20. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden insbesondere das Recht:

a) während der Dauer der normalen Höchststudienzeit an der Universität Zürich zu studieren; eine Wiederaufnahme aus besonderen Gründen gemäss § 12a bleibt vorbehalten. Für Gaststudenten wird die Dauer der Immatrikulation im Einzelfalle bestimmt (vgl. § 3 Abs. 5); Wiederaufnahme ist unzulässig;
b) Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, für welche nicht bestimmte Voraussetzungen (Vorbildung, abgelegte Prüfungen usw.) vorgeschrieben sind, nach freier Wahl zu belegen und zu besuchen;
c) für die testatpflichtigen Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, die sie belegt und besucht haben, die Schlusstestate der Dozenten einzuholen;
d) die Zentralbibliothek, die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Seminarbibliotheken, die Sammlungen und die Anstalten für den Unterricht reglementarisch zu benützen;
e) an den vom Akademischen Sportverband durchgeführten Turnübungen und Spielen teilzunehmen.

Studierende, die vom Rektorat an die Studienberatung gewiesen werden, haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

Die Studierenden sind verpflichtet, die vor der Immatrikulation und bei der Semestereinschreibung vom Rektorat vorgelegten Fragebogen und statistischen Erhebungsblätter zum Studienverlauf vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Wer die Pflichten gemäss Absatz 2 oder 3 dieses Paragraphen nicht erfüllt, wird nicht immatrikuliert oder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen.

§ 21. Die Titel «a) Obligatorische Krankenversicherung» und «b) Unfallversicherung» werden aufgehoben.

§ 22. Die Studierenden sind grundsätzlich berechtigt, an eine andere Fakultät der Universität überzutreten, sofern ihre Studienausweise für die Einschreibung an der neu gewählten Fakultät ausreichen. Bei einem solchen Wechsel sind die Bestimmungen über die Höchststudiendauer angemessen anzuwenden. Für Ausländer ist ein Fakultätswechsel nur möglich, sofern genügend Plätze vorhanden sind.

Fakultäts- bzw. Hauptfachwechsel können nur am Anfang eines Semesters erfolgen. Der Antrag ist persönlich auf der Universitätskanzlei und vor dem Einreichen der Unterlagen für die Semestereinschreibung zu stellen. Die Umschreibung erfolgt gegen eine Behandlungsgebühr von Fr. 10.

§ 23. Jede Adressänderung hat der Studierende innert 10 Tagen der Universitätskanzlei anzuzeigen. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht angezeigt wurde.

Titel vor § 25.

B. Semestereinschreibung, Belegung der Lehrveranstaltungen

§ 25. Jeder Studierende hat jeweils auf Semesterbeginn die Unterlagen für die Semestereinschreibung einzureichen und die geschuldeten Gebühren zu entrichten.

§ 26. Das Rektorat fordert in der Regel am Ende jedes Semesters die immatrikulierten Studierenden schriftlich auf, die Unterlagen für die Einschreibung für das kommende Semester einzureichen. Dazu werden den Studierenden das persönliche Datenblatt und der Einschreibebogen

zugestellt. Neuimmatrikulierte erhalten den Einschreibebogen mit dem Zulassungsentscheid.

Sämtliche Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborkurse und Kliniken, die der Studierende zu besuchen wünscht, sind auf dem Einschreibebogen einzutragen. Zu beachten sind die Bestimmungen einzelner Prüfungsreglemente über Pflichtvorlesungen und die Mindestzahl der Vorlesungsstunden, die in jedem Fall vier Stunden beträgt, sofern die Fakultäten nichts anderes beschliessen.

Sofern ein Studierender seine Unterlagen für die Semestereinschreibung nicht erhält, hat er sich innerhalb der Einschreibefrist auf der Universitätskanzlei zu melden.

§ 27. Die Unterlagen für die Semestereinschreibung sind für das Wintersemester bis 15. November und für das Sommersemester bis 15. Mai auf dem Postweg oder bei den bezeichneten Stellen einzureichen.

Eine verspätete Einreichung wird nur aufgrund einer besonderen Bewilligung des Rektorats entgegengenommen. Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten, die beim Vorliegen besonderer Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) erlassen werden kann.

§ 28. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

a) das ergänzte bzw. korrigierte persönliche Datenblatt (gilt nicht für Neu-Immatrikulierte);
b) der ausgefüllte Einschreibebogen;
c) die Lohndeklaration des Arbeitgebers über geleistete AHV-Beiträge (gilt nur für AHV-Beitragspflichtige und nur für die Wintersemester-Einschreibung)

Das Rektorat kann weitere, zur Gesuchsbehandlung erforderliche Auskünfte verlangen.

Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Semestereinschreibung sind vor der Einreichung der Unterlagen auf der Universitätskanzlei zu regeln, inbesondere für:

a) reduzierte Kollegiengeldpauschale;
b) Erlass der zusätzlichen Benützungsgebühren im Sinne der Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Benützungsgebühren von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland (Ausländergebührenverordnung);
c) Mitgliedschaft in der Krankenkasse beider Hochschulen.

§ 29. Reicht der Studierende nicht alle nötigen Unterlagen ein oder sind diese mangelhaft, so wird er vom Rektorat aufgefordert, den Mangel innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu beheben.

Wird der Mangel nicht behoben und kann deshalb die Einschreibung administrativ nicht vorgenommen werden, so wird der Studierende aus dem Verzeichnis gestrichen.

§ 30. Sind die Unterlagen vollständig, so wird dem Studierenden die Rechnung mit dem Einzahlungsschein zugestellt.

§ 31. Kollegiengeldpauschale, Semesterbeiträge und zusätzliche Benützungsgebühr sind mittels Einzahlungsschein bis spätestens 30. November für das Wintersemester und spätestens 31. Mai für das Sommersemester einzubezahlen.

Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfristen erfolgt eine Mahnung, die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen, andernfalls die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden vorgenommen werde.

Begehren um Rechnungsberichtigung, insbesondere bei Unterlassungen im Sinne von § 28 Abs. 3, müssen innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung bei der Universitätskanzlei gestellt werden. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt und der ausgedruckte Betrag ist geschuldet. Wichtige Gründe im Sinne von § 10 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Bereits einbezahlte Gelder können bei Vorliegen besonderer Gründe zurückgefordert werden. Entsprechende Begehren sind innert der Zahlungsfrist zu stellen.

§ 32. Nach Eingang der Zahlung werden dem Studierenden folgende Unterlagen zugestellt:

a) Studienbescheinigung;
b) Semestermarke für die Legitimationskarte;
c) Testatheftseite mit Ausdruck der belegten Lehrveranstaltungen.

Damit ist die Semestereinschreibung abgeschlossen.

§ 33. Studierenden, die infolge wichtiger Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) an der Teilnahme am Unterricht verhindert sind, kann das Rektorat Urlaub gewähren.

Für die Einreichung des Urlaubsgesuches gelten die Fristen aus § 27.

Das Urlaubsgesuch hat zu enthalten: das Datenblatt, die Angabe des Beurlaubungsgrundes, die entsprechende Bestätigung (z.B.: Arztzeugnis, Marschbefehl, usw.) und gegebenenfalls die Lohndeklaration des Arbeitgebers (AHV).

Bei positivem Entscheid werden dem Gesuchsteller die in § 30 genannten, auf die Beurlaubung hin angepassten Unterlagen zugestellt. Der Beurlaubte bleibt immatrikuliert und erhält die geltende Marke für die Legitimationskarte. Er hat die Prämien für die Unfallversicherung und die Krankenkasse sowie allenfalls den Beitrag zur AHV zu entrichten.

Ein negativer Entscheid ergeht schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung. Gleichzeitig wird dem abgewiesenen Gesuchsteller allenfalls eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt, in der er die Unterlagen für die Einschreibung oder aber für die Exmatrikulation einreichen kann.

§ 34. Der Termin für die Erteilung der Schlusstestate wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Bewilligungen für eine frühere Abmeldung werden nur im Falle von Krankheit, Militärdienst oder anderen wichtigen Gründen durch das Rektorat erteilt.

Nachträgliche Bescheinigungen über den Besuch von Kollegien werden nur ausnahmsweise ausgestellt. Die Dozenten sind nicht verpflichtet, nachträglich einverlangte Testate später als am Anfang des nächstfolgenden Semesters zu erteilen.

§ 35. Sofern Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken das vorherige Studium anderer Disziplinen voraussetzen, können die Dozenten verlangen, dass sich die Studierenden über die nötigen Vorkenntnisse ausweisen. Die Dozenten und die Fakultäten sind berechtigt, Studierenden den Besuch eines Kollegs zu untersagen, wenn der Nachweis über die verlangten Vorkenntnisse nicht erbracht wird.

Der Besuch von Kliniken und Polikliniken sowie der Vorlesungen und Kurse klinischen Charakters wird durch das Reglement über die medizinischen Prüfungen und über die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich und durch das Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und über die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich geregelt.

Das Rektorat ist berechtigt, den Verhältnissen angemessene Anordnungen zu treffen (beispielsweise durch Ausgabe von Platzkarten), um Unberechtigte vom Besuch von Kollegien fernzuhalten. Zuhörer, die nicht eingeschrieben sind, werden weggewiesen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Strafklage.

§ 35a. Verliert ein Studierender die Legitimationskarte, so hat er dies der Universitätskanzlei zu melden. Eine neue Legitimationskarte wird gegen eine Gebühr von Fr. 10 ausgestellt.

Wer bis zum 15. November bzw. 15. Mai oder aber innert der gemäss § 29 geltenden Nachfrist weder die Semestereinschreibung vorgenommen, noch um Beurlaubung oder Exmatrikulation nachgesucht hat, oder wer bis zum 30. November bzw. 31. Mai oder aber innert der gemäss § 31 geltenden Nachfrist die geschuldeten Gebühren nicht geleistet hat, wird aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen. Es erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf das Sommersemester 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. Oktober 1982

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Gilgen	Hassler

Die Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird genehmigt.

Zürich, den 1. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller